

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

16. Stück, 17.06.1904

Gesehbblatt

für das

Herzogtum Oldenburg.

XXXV. Band. (Ausgegeben den 17. Juni 1904.) 16. Stück.

Inhalt:

- Nr.* 29. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 25. Mai 1904 zur Ausführung der Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 4. Mai 1904, betreffend Vorschriften über das Arbeiten und den Verkehr mit Krankheitserregern, ausgenommen Pesterreger.
- Nr.* 30. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 28. Mai 1904, betreffend Genehmigung einer von dem verstorbenen Privatmann Anton Georg Cornelius Menke zu Elsfleth zu Gunsten bedürftiger Einwohner der Stadt- und Landgemeinde Elsfleth lektwillig errichteten Stiftung und die Verwaltung derselben.

Nr. 29.

Bekanntmachung des Staatsministeriums zur Ausführung der Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 4. Mai 1904, betreffend Vorschriften über das Arbeiten und den Verkehr mit Krankheitserregern, ausgenommen Pesterreger.

Oldenburg, den 25. Mai 1904.

Zur Ausführung der Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 4. Mai 1904, betreffend Vorschriften über das Arbeiten und den Verkehr mit Krankheitserregern, ausgenommen Pesterreger, — R.=G.=Bl. S. 159 f. — bestimmt im Höchsten Auftrage das Staatsministerium folgendes:



1. Zur Erteilung der in §. 1 der Bekanntmachung vorgesehenen Erlaubnis zum Arbeiten mit Erregern der Cholera und des Roges oder mit Material, das solche Erreger enthält, sowie zur Aufbewahrung, Abgabe und Annahme von lebenden Erregern der Cholera und des Roges ist das Staatsministerium, Departement des Innern, zuständig.

2. Zuständige Polizeibehörden im Sinne der §§. 2, 3 und 4, sowie zuständige Behörden zur Untersagung des Arbeitens u. s. w. mit Krankheitserregern u. s. w. im Sinne des §. 5 der Bekanntmachung des Reichskanzlers sind:

- a) im Herzogtum Oldenburg die Großherzoglichen Ämter und die Stadtmagistrate der Städte I. Klasse,
- b) in den Fürstentümern Lübeck und Birkenfeld die Großherzoglichen Regierungen in Gütin und Birkenfeld.

Oldenburg, den 25. Mai 1904.

Staatsministerium.

Willich.

Teng.

N^o. 30.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend Genehmigung einer von dem verstorbenen Privatmann Anton Georg Cornelius Menke zu Elsßleth zu Gunsten bedürftiger Einwohner der Stadt- und Landgemeinde Elsßleth letztwillig errichteten Stiftung und die Verwaltung derselben.

Oldenburg, den 28. Mai 1904.

Nachdem der kürzlich verstorbene Privatmann Anton Georg Cornelius Menke zu Elsßleth in seinem am 29. Dezember 1903 errichteten Testamente zu Gunsten bedürftiger

Einwohner der Stadt- und Landgemeinde Elsfleth eine Stiftung im Betrage von 25 000 Mark unter der Bezeichnung „Menke-Stiftung“ errichtet hat, und diese Stiftung gemäß §. 80 des Bürgerlichen Gesetzbuchs genehmigt worden ist, ist ihre Verwaltung und die stiftungsmäßige Verwendung ihrer Einkünfte der Großherzoglichen Kommission für die Verwaltung der Fonds und milden Stiftungen zu Oldenburg übertragen worden.

Oldenburg, den 28. Mai 1904.

Staatsministerium.

Willich.

Tenge.



Faint, illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page.

Faint, illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page.

Faint, illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page.

Faint, illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page.

Faint, illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page.

